
S 46 AL 932/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 46 AL 932/00
Datum	21.02.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 330/03
Datum	30.01.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts München vom 21. Februar 2003 und des Bescheides vom 02.05.2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.05.2000 verurteilt, über den Antrag des Klägers auf Förderung der beruflichen Weiterbildung vom 14. April 2000 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

II. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Förderung der beruflichen Weiterbildung des Klägers.

Der 1959 geborene Kläger ist deutscher Staatsangehöriger. Er reiste 1986 aus Ungarn in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 26.09.1986 meldete er sich erstmals bei der Beklagten arbeitslos und beantragte die Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg). Seit dieser Arbeitslosmeldung blieb der Kläger ohne Beschäftigung. In Ungarn hatte er nach seinen Angaben als Rechtsanwalt

gearbeitet. Mit Bescheid vom 23.02.1990 bewilligte ihm die Beklagte â nach FÃrderung eines Deutschkurses â fÃ¼r die Zeit vom 05.02.1990 bis 04.12.1991 eine FÃrderung der Umschulung zum Kaufmann in der GrundstÃ¼cks- und Wohnungswirtschaft. Mit Bescheid vom 25.09.1995 fÃrderte sie in der Zeit vom 04.09. 1995 bis 27.10.1995 den Erwerb des PC-FÃ¼hrerscheins. Mit weiterem Bescheid vom 24.06.1997 wurde in der Zeit vom 12.05. bis 31.10.1997 der Besuch einer kaufmÃnnischen TrainingsmaÃnahme in der Ãbungsfirma "O." gefÃrdert.

Am 14.04.2000 beantragte der KlÃ¤ger die Umschulung zum Reiseverkehrskaufmann in den "H.-Schulen" mit einer Lehrgangsdauer vom 12.09.2000 bis 07.06.2002. Mit Bescheid vom 02.05. 2000 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Die FÃrderung einer MaÃnahme der beruflichen Weiterbildung kÃnne nur erfolgen, soweit diese MaÃnahme notwendig im Sinne des [Â§ 77](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sei, um u.a. die Arbeitslosigkeit zu beenden und eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erreichen. Des Weiteren sei es erforderlich, dass eine Beratung durch das Arbeitsamt erfolgt sei und das Arbeitsamt der Teilnahme zugestimmt habe. Die Eingliederung in den Arbeitsmarkt sei trotz der bewilligten Fortbildungen nicht mÃglich gewesen. Die theoretischen Kenntnisse seien ausreichend, um eine entsprechende TÃtigkeit ausÃ¼ben zu kÃnnen. Die Vermittlungshemmnisse lÃ¤gen nicht im Bereich der theoretischen Kenntnisse, sondern eher in der fehlenden Berufspraxis und der langen Arbeitslosigkeit. Eine weitere FÃrderung kÃnne diese Hemmnisse nicht ausgleichen. Es sei von daher nicht zu erwarten, dass durch eine weitere Qualifizierung die Vermittlungschancen verbessert wÃ¼rden. Dagegen wandte der KlÃ¤ger mit Widerspruch ein, die Umschulung zum Reiseverkehrskaufmann sei zu bewilligen, denn dadurch wÃ¼rde das Vermittlungshemmnis der fehlenden Berufserfahrung entfallen, da nach Abschluss der Umschulung noch keine Berufserfahrung von ihm verlangt werden kÃnne. Es habe auch eine Beratung im Arbeitsamt stattgefunden. Mit Widerspruchsbescheid vom 30.05.2000 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und stÃ¼tzte sich dabei auf ihre AusfÃ¼hrungen im Ablehnungsbescheid.

Zur BegrÃ¼ndung der zum Sozialgericht (SG) MÃ¼nchen erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger ausgefÃ¼hrt, er erfÃ¼lle die Voraussetzungen einer Umschulung. Er sei seit langem arbeitslos und kÃme wegen der fehlenden Berufserfahrung in seinem Beruf â Immobilienkaufmann â nicht unter. Dieses Hemmnis entfalle durch eine Umschulung, da frisch aus der Ausbildung kommend, von ihm noch keine Berufserfahrung erwartet werden kÃnne. Er habe in den letzten drei Jahren keine berufliche FÃrderung mehr erhalten und sei durch seine Berufsberaterin auf den Antrag hin beraten worden.

Mit Urteil vom 21.02.2003 hat das SG die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung gemÃÃ [Â§ 136 Abs.3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf die GrÃ¼nde des Widerspruchsbescheides Bezug genommen. DarÃ¼ber hinaus sei festzustellen, dass eine fehlende Berufserfahrung entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers durch eine weitere Qualifizierung nicht beseitigt werden kÃnne, sondern nur durch tatsÃchliches Arbeiten. Deshalb sei es auch unerheblich, dass zum Zeitpunkt der Antragsablehnung in den letzten drei Jahren keine berufliche

FÄ¶rderung mehr gewÄ¶hrt worden sei.

Mit seiner Berufung begehrt der KlÄ¶ger ohne nÄ¶here AusfÄ¶hrungen eine gerichtliche Ä¶berprÄ¶fung seiner Angelegenheit.

Der KlÄ¶ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts MÄ¶nchen vom 21.02.2003 und den Bescheid vom 02.05.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.05.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Ä¶ber seinen Antrag vom 14.04.2000, der generell auf FÄ¶rderung der Weiterbildung gerichtet sein soll, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts ermessensfehlerfrei erneut zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄ¶ckzuweisen.

Sie verweist erneut darauf hin, dass der KlÄ¶ger seit seiner Einreise nach Deutschland 1986 seine bestehende Arbeitslosigkeit nicht habe beenden kÄ¶nnen. Dies habe nicht an einer mangelnden Qualifikation gelegen. Mit dem angestrebten Berufsziel eines Reiseverkehrskaufmanns wÄ¶rden weder die berufliche Situation des KlÄ¶gers verbessert noch seine Eingliederungschancen erhÄ¶ht.

Zur ErgÄ¶nzung des Tatbestandes wird im Ä¶brigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider RechtszÄ¶ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄ¶nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÄ¶ssig ([Ä¶ 143, 151 SGG](#)), eine BeschrÄ¶nkung ([Ä¶ 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor.

Das Rechtsmittel erweist sich auch in der Sache als begrÄ¶ndet. Die Entscheidung der Beklagten, die FÄ¶rderung der beruflichen Weiterbildung des KlÄ¶gers generell abzulehnen, ist rechtswidrig, weshalb sie verpflichtet ist, Ä¶ber den Antrag vom 14.04. 2000 erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

GemÄ¶ß [Ä¶ 77 Abs.1 Nr.1 SGB III](#) kÄ¶nnen Arbeitnehmer bei Teilnahme an MaÄ¶nahmen der beruflichen Weiterbildung durch Ä¶bernahme der Weiterbildungskosten und Leistungen von Unterhaltsgeld gefÄ¶rdert werden, wenn u.a. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern. Anerkannt wird nach [Ä¶ 77 Abs.2 Nr.1 SGB III](#) in der bis 31.12.2002 geltenden Fassung die Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitnehmern wegen fehlenden Berufsabschlusses, wenn sie nicht Ä¶ber einen Berufsabschluss verfÄ¶gen, fÄ¶r den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, oder ([Ä¶ 77 Abs.2 Nr.2 SGB III](#)) Ä¶ber einen Berufsabschluss verfÄ¶gen, jedoch aufgrund einer mehr als

sechs Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernte Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können.

Zumindest Letzteres ist beim Kläger der Fall, da die mehr als sechs Jahre andauernde Arbeitslosigkeit wegen des dadurch bedingten Qualifikationsverlustes einer unterqualifizierten Beschäftigung insoweit gleichzusetzen ist.

Da somit der Kläger zum fürderungsberechtigten Personenkreis des [Â§ 77 SGB III](#) gehört, hat die Beklagte zu Unrecht einen Anspruch auf Weiterbildungsförderung von vornherein verneint. Vielmehr war sie verpflichtet, unter Anerkennung des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen mit sachgerechter Ausübung des ihr eingeräumten Ermessens über den Antrag des Klägers vom 14.04.2000 zu entscheiden. Die Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden können nicht als sachgerechte Ermessenserwägungen angesehen werden, da nicht erkennbar ist, dass die Beklagte das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen des [Â§ 77 SGB III](#) erkannt hat. Im Übrigen weist der Kläger zu Recht darauf hin, dass ihm nach Abschluss einer Ausbildung nicht fehlende Berufserfahrung angelastet werden könnte, da dieses Argument gerade bei dem Personenkreis des [Â§ 77 Abs.2 SGB III](#) immer einen Förderungsanspruch ausschließen würde.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Antrag des Klägers vom 14.04.2000 seinem Wortlaut nach "lediglich" auf Förderung zur Umschulung zum Reiseverkehrskaufmann in den "H.-Schulen" gerichtet ist. In dem Antrag ist vielmehr inzident ein allgemeiner Antrag auf grundsätzliche Förderung enthalten, dies hat der Kläger mit seiner Antragstellung im Berufungsverfahren deutlich gemacht.

Somit ist die Beklagte insgesamt zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen nicht vorliegen, da ihre Entscheidung insbesondere nicht erkennen lässt, dass sie [Â§ 77 Abs.2 Nr.1 SGB III](#) geprüft hat. Sie hat deshalb erneut über den Antrag des Klägers, der generell auf eine Förderung der Weiterbildung gerichtet ist, zu entscheiden und dabei davon auszugehen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind und auf dieser Grundlage das ihr eingeräumte Ermessen auszuüben.

Somit war die Beklagte zu verurteilen, über den Antrag des Klägers auf Bewilligung der Weiterbildungskosten und Leistung von Unterhaltsgeld unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 05.05.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024